

# **Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000**

## **S 10 Mühlviertler Schnellstraße**

Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord

RFB Prag: S 10 km 22 + 035,500 – km 28+774,292

RFB Linz: S 10 km 22 + 035,500 – km 29+188,790

## **Fachgutachterliche Stellungnahme**

der externen UVP-Koordination und des SV für Forst, Waldökologie und Wildbiologie  
zur

### **Projektänderung PV Anlage Einhausung Rainbach**

DI Martin Kühnert

Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft

Sachverständiger für Wald- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Ökotoxikologie

Wien, im Juni 2026

## **Impressum**

Autor: Dipl.-Ing. Martin Kühnert

### **Auftraggeber:**

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, im Mai 2026

## Inhalt

<b>1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....</b>	<b>5</b>
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen .....	5
1.2 Fachspezifischer Befund .....	5
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
1.3.1 Verkehr und Verkehrssicherheit.....	8
1.3.2 Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild .....	10
1.3.3 Forst, Waldökologie und Wildbiologie .....	10
1.3.4 Sonstige Fachbereiche .....	11
1.3.5 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	12
<b>2 Beantwortung der Behördenfragen .....</b>	<b>14</b>
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	14
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien .....	15
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	15
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten .....	15
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	16
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	16
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	16



# 1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

## 1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Mit Schreiben vom 21. April 2026 wurde von der ASFINAG die Projektänderung „PV Anlage Einhausung Rainbach“ eingereicht. Dazu hat die ASFINAG einen Bericht zur Bewertung iSd UVP-G, einen Lageplan Einhausung Rainbach gem. UVP-Einreichprojekt, einen Lageplan Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach, einen Schemaplan, Visualisierungen und ein Blendschutzgutachten vorgelegt.

Die Projektwerberin führt in den Projektunterlagen aus, dass auf der 255 m langen Einhausung Rainbach, die bereits Projektbestandteil ist, im Zuge der Projektänderung eine netzgekoppelte Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten PV-Generatorleistung von 206,64 kWp errichtet werden soll. Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgte gemäß den Vorgaben des Technischen Planungshandbuches der ASFINAG für Erneuerbare Energien, wobei naturschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt worden seien. Dementsprechend werde die Photovoltaikanlage aufgrund der ebenfalls bestehenden Funktionen der Einhausung als Vernetzungselement und Querungspassage in zwei Teilbereichen ausgeführt. Insgesamt werden 504 Module auf einer Generatorfläche von 987,1 m<sup>2</sup> eingesetzt. Neben den Modultischen für die Photovoltaikmodule ist eine Zuwegung für den Bau und spätere betriebliche Erhaltung erforderlich. Die beiden Teilbereiche der Photovoltaikanlage sollen aus Gründen der betrieblichen Sicherheit eingezäunt werden. Die Anlage soll eine Höhe von rd. 2,5 m aufweisen.

## 1.2 Fachspezifischer Befund

Die Einhausung Rainbach der S 10 Mühlviertler Schnellstraße von ca. km 26,656 bis ca. km 26,911 ist bereits Projektbestandteil und wird als überschütteter, zweiröhriger Straßentunnel in offener Bauweise ausgeführt. Sie dient einerseits dem Schutz der Siedlungen Rainbach, Kranklau und Summerau und andererseits der Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sowie als Querungsmöglichkeit für Menschen und Tiere.

Sie wird in Form einer wildfreundlichen Querungspassage über der Schnellstraße ausgestaltet. Die westexponierte Böschung der Einhausung besitzt ebenso die Funktion einer Amphibien- und Kleintierquerung abseits der Gewässer. Die Böschung wird mit schattenspendenden Gehölzen bepflanzt und bildet einen Gehölzkorridor in Nord-Süd Richtung.

Auf der Einhausung Rainbach ist die eingereichte Photovoltaikanlage zur nachhaltigen betrieblichen Stromversorgung der gesamten Strecke der S 10 vorgesehen. Sie soll aufgeständert mit Modultischen mit einer Neigung von  $19,5^\circ$  und einer Gesamthöhe von maximal 2,5 m errichtet werden. Neben den Modultischen ist eine Zuwegung für den Bau und spätere betriebliche Erhaltung erforderlich.

Im Teilbereich 1, Einhausung Süd erfolgt die Errichtung der PV-Anlage auf einer Länge von rd. 43 m und einer Breite von rd. 21,6 m (inkl. beidseitigem Schotterweg und Umkehrplatz). Im Teilbereich 2, Einhausung Nord soll die PV-Anlage auf einer Länge von rd. 100 m und einer Breite von rd. 21,6 m errichtet werden (inkl. beidseitigem Schotterweg). Zwischen den beiden Bereichen der PV-Anlage wird im Mittelteil der Einhausung ein Bereich als Querungspassage mit einer Breite von rd. 70 m freigehalten. Im nördlichen Bereich der Einhausung wird eine weitere, rd. 25 m breite Querungspassage freigehalten. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Bepflanzungen auf den ost- und westseitigen Böschungen der Einhausung verändern sich nicht. Die beiden Teile der Photovoltaikanlage werden aus Gründen der betrieblichen Sicherheit eingezäunt.

Die Visualisierungen in Einlage 5 der Einreichunterlagen zeigen in Abbildung 1 und 2 beispielhaft den Blick aus der Vogelperspektive Richtung Nordwesten ohne und mit Photovoltaikanlage.

Abbildung 1 Blick aus Vogelperspektive Richtung Nordwesten – ohne PV-Anlage

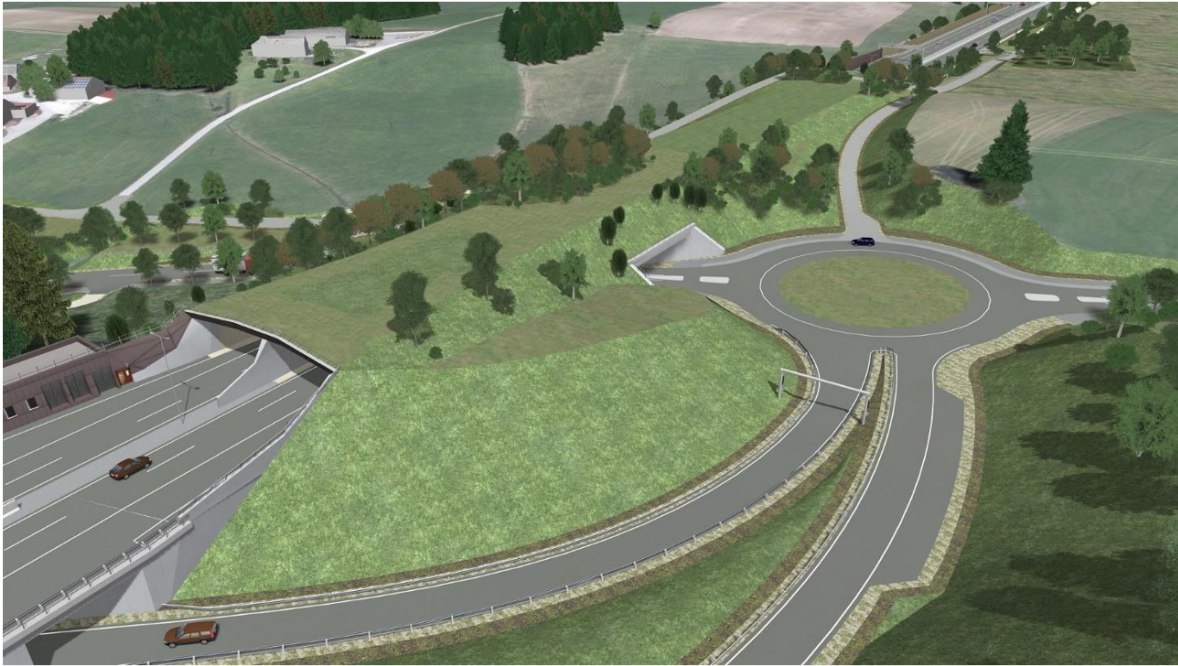
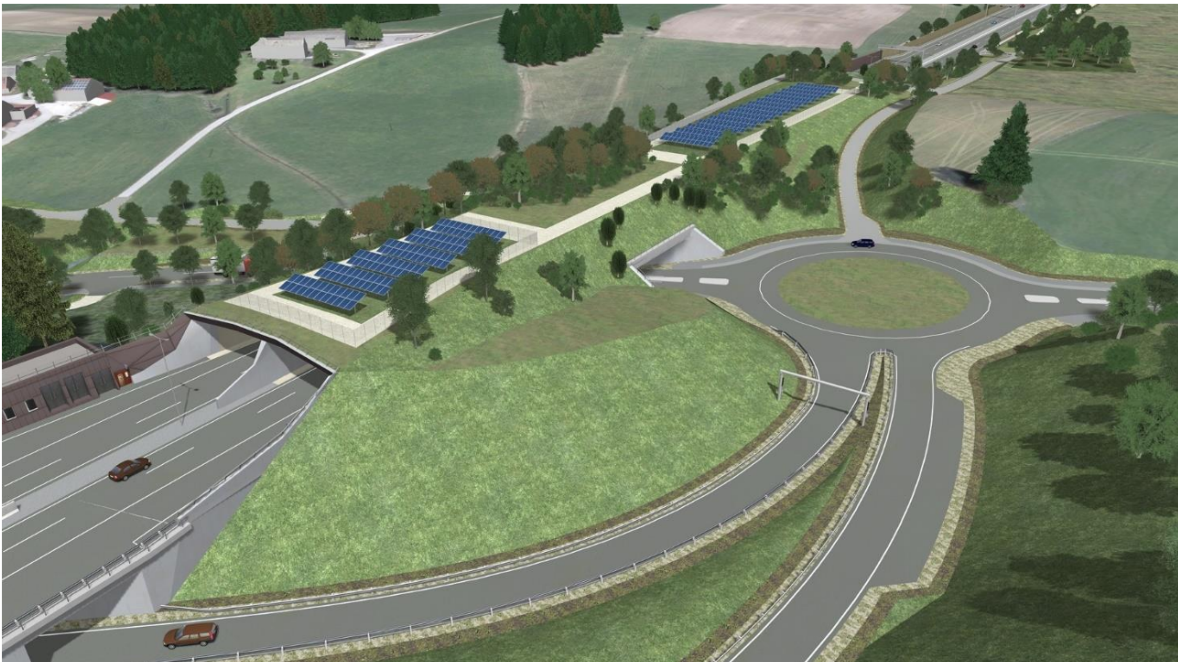


Abbildung 2 Blick aus Vogelperspektive Richtung Nordwesten – mit PV-Anlage



## 1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

### 1.3.1 Verkehr und Verkehrssicherheit

Die Wirkungen aus Sicht des Fachgebietes „Verkehr und Verkehrssicherheit“ sind in der "Ergänzung des Teilgutachtens Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit zur Projektänderung PV Anlage Einhausung Rainbach" beschrieben.

Vom Sachverständigen wird ausgeführt, dass es in der **Betriebsphase** gemäß Blendschutzgutachten möglich ist, dass am untergeordneten Straßennetz bei mehreren Immissionspunkten Blendungen auftreten. Bei Berücksichtigung der seitlichen Geh- und Radwege mit Querungsstellen an der L1483 nahe der Kreisfahrbahn, des Unterführungsobjekts L1483 im Anschluss an die westliche Querungsstelle, des Anteils an schweren Lkw sowie der Kontaktaufnahme der Verkehrsteilnehmer zur gegenseitigen Abstimmung des Fahrverhaltens ist bei einzelnen Immissionspunkten eine Veränderung der Wahrnehmung möglich. Diese kann zu Beeinträchtigung der Sehleistung, Übersehen von vorausfahrenden Kraftfahrzeugen bzw. querenden Radfahrern und Fußgängern, verzögerter bzw. falscher Reaktion oder kurzzeitigem Schließen der Augen führen.

Bei der Ausfahrtsrampe 1 der Halbanschlussstelle Rainbach West kann die Verkehrssicherheit durch das Längsgefälle (Wannenbereich, -5,0 % auf -1,0 %), die Verkehrsbelastung (im zutreffenden Zeitraum rd. 70 Kfz/h), die Vignettenkontroll-Haltebucht (Kontrollzeiten nicht bekannt) sowie die Kreisverkehrsanlage (mögliche Wartezeit vor der Einfahrt) beeinflusst werden.

In der **Bauphase** kommt es zu keinen wesentlichen Verkehrssteigerungen. Die Bauphase ist im Rahmen der Baumaßnahmen für das Baulos 02 "Rainbach" vorgesehen und wird insgesamt 5 Wochen dauern. Während der gesamten Baudauer ist mit ungefähr 180 bis 200 LKW-Bewegungen zu rechnen, das sind im Durchschnitt rund 7 LKW-Bewegungen pro Tag (Werktage Montag bis Samstag). Bereits genehmigte Maßnahmen geben die Transportrouten vor, der Baustellenverkehr ist limitiert und besondere Maßnahmen zur Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung und/oder Umleitung sind berücksichtigt. Außerdem sind die beabsichtigte Führung und Sicherung des Baustellenverkehrs auf den Zu- und Abfahrten nach dem § 90 der StVO 1960 zu bewilligen.

Die gegenständlichen Projektabweichungen haben in der **Betriebsphase**, wie in der TGA Ergänzung, Punkt 1.2 beschrieben, Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu

errichtenden Bundesstraße. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind daher die in der TGA-Ergänzung Verkehr und Verkehrssicherheit beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Diese beinhalten einen ergänzenden Blendschutz bei der PVA-Nord mit einer Länge von rd. 100 m und einer Höhe von rd. 2,5 m an der Ostseite des Begrenzungszaunes und einen ergänzenden Blendschutz bei der PVA-Süd mit einer Länge von rd. 43 m und einer Höhe von rd. 2,5 m an der Ostseite des Begrenzungszaunes.

Der Sachverständige kommt **zusammengefasst zum Schluss**, dass es durch die beantragte Projektänderung "Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach" gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Bauphase zu keinen wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen auf öffentliche Straßen kommen wird, da die Routen vorgegeben und der Baustellenverkehr limitiert sind. Des Weiteren sind die An- und Abtransporte der Lkw inkl. der Leerfahrten je Tag durch das stündliche Lkw-Äquivalent für die Tag-, Abend-/Samstag und Nachtzeit begrenzt.

Aus Sicht des Fachgebietes "Verkehr und Verkehrssicherheit" kommt es durch die beantragte Projektänderung "Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach" gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Betriebsphase zu Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind daher die in der TGA-Ergänzung verbindlich vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen (Blendschutz im Bereich der PVA-Anlage Nord und Süd) erforderlich.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE 2017 und den Änderungsunterlagen enthaltenen Maßnahmen, der Auflagen des Bescheides des BMK vom 30. Juli 2021 in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 14. April 2022, der geänderten Nebenbestimmungen des Bescheides des BMK für die Projektänderung "Änderung der Baustellenzufahrten" für das Baulos 01 vom 29.04.2024 und "Änderung der Baustellenzufahrten im Baulos 02" vom 28.11.2024 sowie der Maßnahmen in der Ergänzung des Teilgutachtens Nr. 1 "Verkehr und Verkehrssicherheit" für die Bauphase als geringfügig, für die Betriebsphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### **1.3.2 Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild**

Der Sachverständige kommt in seiner Fachgutachterlichen Stellungnahme zum Schluss, dass die beantragte Projektänderung den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht. Insbesondere werden keine unzulässigen Emissionen oder Immissionen verursacht, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sind nicht zu erwarten bzw. werden durch geeignete Maßnahmen ausreichend vermieden, vermindert oder ausgeglichen.

In der Gesamtschau führt die gegenständliche Projektadaptierung zu keiner Verschlechterung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-G 2000. Die Funktion des bestehenden ökologischen Korridors bleibt erhalten und wird durch zusätzliche Strukturmaßnahmen teilweise verbessert. Insbesondere die Leit- und Vernetzungsfunktion für Fledermäuse und terrestrische Kleintiere wird durch die ergänzende Gehölzentwicklung gestärkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter oder in ihrer kumulativen Wirkung sind nicht feststellbar. Die integrative Gesamtbetrachtung ergibt, dass das Vorhaben zu keiner relevanten zusätzlichen Umweltbelastung führt und in Teilbereichen eine funktionale Aufwertung (insbesondere hinsichtlich Struktur- und Leitfunktion) bewirkt.

Eine unzulässige mehrfache Ausschöpfung von Irrelevanzkriterien liegt aus fachgutachterlicher Sicht nicht vor.

### **1.3.3 Forst, Waldökologie und Wildbiologie**

In den Einreichunterlagen zum genehmigten Projekt wurde die Einhausung Rainbach auch als Wildquerungshilfe aufgelistet. Die Visualisierungen in Abbildung 1 und 2 zeigen jedoch, dass die Einhausung Rainbach auch ohne PV-Anlage nicht den fachlichen Anforderungen der RVS Wildschutz an eine Wildtierpassage für Schalenwild entspricht und auch für sonstiges Haarwild nur mäßig geeignet ist, da unmittelbar vor bzw. nach der Querung der Schnellstraße auf der Einhausung Verkehrsflächen (Kreisverkehr samt Zu- und Abfahrten) liegen, was aufgrund von Störungen und Blendwirkungen die Annahmewahrscheinlichkeit deutlich verringert. Zudem entspricht die Nahelage von Wohnobjekten (in den beiden Abbildungen links oben zu erkennen) nicht den fachlichen Anforderungen an eine Wildtierpassage.

Die Einhausung Rainbach ist daher aus wildökologischer Sicht nicht als schalenwildtaugliche Wildtierpassage im Sinne der RVS Wildschutz einzustufen. Sie ist allerdings durchaus als Wildquerungshilfe für kleinere Haarwildarten zumindest mäßig geeignet, vor allem für jene Arten, die häufig als Kulturfolger auftreten (wie z.B. Fuchs und Dachs), und daher wenig sensibel auf Verkehr und Wohnobjekte reagieren.

Diese Funktion ist durch die im Projekt enthaltene Freihaltung eines rd. 70 m breiten Grünstreifens zwischen den PV-Anlagen Nord und Süd sowie durch Freihaltung eines rd. 25 m breiten Grünstreifens nördlich der PV-Anlage Nord auch weiterhin gewährleistet.

Wald ist von der ggst. Projektänderung nicht betroffen.

Aus wildbiologischer und forstfachlicher Sicht führt die gegenständliche Projektadaptierung zu keiner Verschlechterung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-G 2000. Die Funktion der genehmigten Einhausung Rainbach als Korridor für kleinere Haarwildarten bleibt erhalten. Die Projektänderung widerspricht den Ergebnissen der UVP nicht. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **1.3.4 Sonstige Fachbereiche**

Für die anderen UVP-Fachbereiche wird von der externen UVP-Koordination eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Bezüglich der Umweltauswirkungen wurde im gegenständlichen Änderungsprojekt (Bericht "PV-Anlage Rainbach, Bewertung iSd UVP-G vom März 2026) mittels Relevanzmatrix dargestellt, welche Schutzgüter von der Änderung möglicherweise betroffen sein könnten, und in welcher Form eine Beurteilung durchzuführen ist. Für die Fachbereiche Verkehr und Verkehrssicherheit, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden sowie Landschaft wurde eine vereinfachte Beurteilung durchgeführt, für die anderen Fachbereiche - wo nachteilige Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen wurden - keine Beurteilung. Eine vertiefte Beurteilung wurde nur für den Fachbereich Tiere und deren Lebensräume durchgeführt.

Der Fachbereich **Verkehr und Verkehrssicherheit** wird in Kap. 1.3.1 und in der Ergänzung des Teilgutachtens behandelt, die **Fachbereiche Tiere und deren Lebensräume sowie Pflanzen und deren Lebensräume und Landschaft** in Kap. 1.3.2 sowie in der entsprechenden Fachgutachterlichen Stellungnahme.

Der Fachbereich **Forst, Waldökologie und Wildbiologie** wird in Kap. 1.3.3 behandelt.

Für den **Fachbereich Fläche und Boden** wird in den Einreichunterlagen (Bericht "PV-Anlage Rainbach, Bewertung iSd UVP-G" vom März 2026) ausgeführt, dass es durch die ggst. Änderung zu keinem zusätzlichen Flächenbedarf kommt, da die ggst. PV-Anlage vollständig innerhalb der bereits genehmigten Vorhabensfläche auf den Flächen der Einhausung Rainbach umgesetzt wird. Es werden keine über das bereits genehmigte Ausmaß hinausgehenden Flächen und Böden beansprucht. Die Einhausung selbst wurde im Einreichprojekt bereits als Flächeninanspruchnahme gewertet. Durch die ggst. Änderung ergeben sich daher keine relevanten Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Für die **sonstigen Fachbereiche** wird in den Einreichunterlagen ausgeführt, dass keine Beurteilung erforderlich ist, da keine Auswirkungen zu erwarten wären.

Während der gesamten Baudauer ist mit ungefähr 180 bis 200 LKW-Bewegungen zu rechnen, das sind im Durchschnitt rund 7 LKW-Bewegungen pro Tag (Werktage Montag bis Samstag). Bereits genehmigte Maßnahmen geben die Transportrouten vor, der Baustellenverkehr ist limitiert und besondere Maßnahmen zur Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung und/oder Umleitung sind berücksichtigt. Relevante zusätzliche Immissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen im Bereich von Wohnanrainern können aufgrund des äußerst geringen Umfangs der zusätzlichen baubedingten LKW-Fahrten ausgeschlossen werden.

Da von der PV-Anlage keine neuen Wohnanrainer in relevantem Ausmaß betroffen sind, die Verkehrszahlen im öffentlichen Straßennetz durch den Betrieb der PV-Anlage nicht verändert werden, die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen bei einer PV-Anlage systembedingt nicht relevant sind und gegenüber dem genehmigten Vorhaben keine zusätzlichen Flächenbeanspruchungen geplant sind, ist es auch aus Sicht der externen Koordination nicht erforderlich, auf die sonstigen Fachbereiche im Detail einzugehen. Nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

### **1.3.5 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Aus Sicht der externen Koordination und des Sachverständigen für Forst, Waldökologie und Wildbiologie kann bestätigt werden, dass aufgrund der beantragten Projektänderung "PV-Anlage Einhausung Rainbach" keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben (inklusive der bereits genehmigten

Projektänderungen) zu erwarten sind. Den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht widersprochen.

## 2 Beantwortung der Behördenfragen

### 2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widerspricht die beantragte Änderung (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021, Erkenntnis des BVwG vom 14. April 2022) sowie den genehmigten Projektänderungen "Änderung der Baustellenzufahrten im Baulos 01" (Bescheid der BMK vom 29. April 2024) und "Änderungen der Baustellenzufahrten im Baulos 02" (Bescheid der BMK vom 28. November 2024) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

Da durch die beantragte Projektänderung keine neuen Wohnanrainer in relevantem Ausmaß betroffen sind, die Verkehrszahlen im öffentlichen Straßennetz nicht verändert werden, die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen bei einer PV-Anlage systembedingt nicht relevant sind und gegenüber dem genehmigten Vorhaben keine zusätzlichen Flächenbeanspruchungen geplant sind und die Durchgängigkeit der Einhausung Rainbach für querende Wildtiere aufgrund der freigehaltenen Grünstreifen nicht relevant verändert wird und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zu erwarten sind bzw. durch geeignete Maßnahmen ausreichend vermieden,

vermindert oder ausgeglichen werden können, werden durch die gegenständliche Projektänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes nicht berührt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

**Daher kann aus Sicht der externen Koordination und des Sachverständigen für Forst, Waldökologie und Wildbiologie bestätigt werden, dass aufgrund der beantragten Projektänderung „PV-Anlage Einhausung Rainbach“ keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Es kommt auch zu keinen kumulativen Auswirkungen mit den bereits genehmigten Änderungen der Baustellenzufahrten in Baulos 1 und 2. Die Änderungen widersprechen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht.**

## **2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien**

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

Es wurden keine fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft.

## **2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten**

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMK vom 30. Juli 2021 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 14. April 2022 oder der Bescheide der BMK für die Projektänderungen "Änderung der Baustellenzufahrten im Baulos 01" vom 29. April 2024 und Änderungen der Baustellenzufahrten im Baulos 02" vom 28. November 2024 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der

ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

Da mit den eingereichten Projektänderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, ist eine Ergänzung von UVP-Teilgutachten (ausgenommen Verkehr und Verkehrssicherheit aufgrund der dort erforderlichen zusätzlichen Auflagenvorschläge betreffend Blendschutz) nicht erforderlich.

Das Teilgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit wurde entsprechend ergänzt.

## **2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen**

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Ergänzende Anmerkung:

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

#### **Betroffenheit durch Flächenbeanspruchung, Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe**

Von der beantragten Projektänderung sind keine Nachbarn/Nachbarinnen betroffen, da sich die Flächenbeanspruchungen auf die genehmigte Fläche der Einhausung beschränken, durch die Projektänderung keine neuen Wohnanrainer betroffen sind bzw. bereits durch das genehmigte Projekt betroffene Wohnanrainer durch die gegenständliche Projektänderung nicht stärker betroffen sind und sich im öffentlichen Straßennetz durch den Betrieb keine geänderten Verkehrsströme ergeben. Auch in der Bauphase kommt es zu keinen wesentlichen Verkehrssteigerungen. Während der gesamten Baudauer ist mit ungefähr 180 bis 200 LKW-Bewegungen zu rechnen, das sind im Durchschnitt rund 7 LKW-Bewegungen pro Tag (Werktage Montag bis Samstag). Bereits

genehmigte Maßnahmen geben die Transportrouten vor, der Baustellenverkehr ist limitiert und besondere Maßnahmen zur Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung und/oder Umleitung sind berücksichtigt. Relevante zusätzliche Immissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen im Bereich von Wohnanrainern können aufgrund des äußerst geringen Umfangs der zusätzlichen baubedingten LKW-Fahrten ausgeschlossen werden. Gegenüber dem Hauptverfahren sind keine neuen Parteien betroffen. Es sind auch keine Parteien anders betroffen als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren).

### **Betroffenheit durch Licht / Blendwirkung**

Zusätzliche **Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer** durch die geplante PV-Anlage werden durch die Maßnahmen in der Ergänzung des Teilgutachtens "Verkehr und Verkehrssicherheit" vermieden.

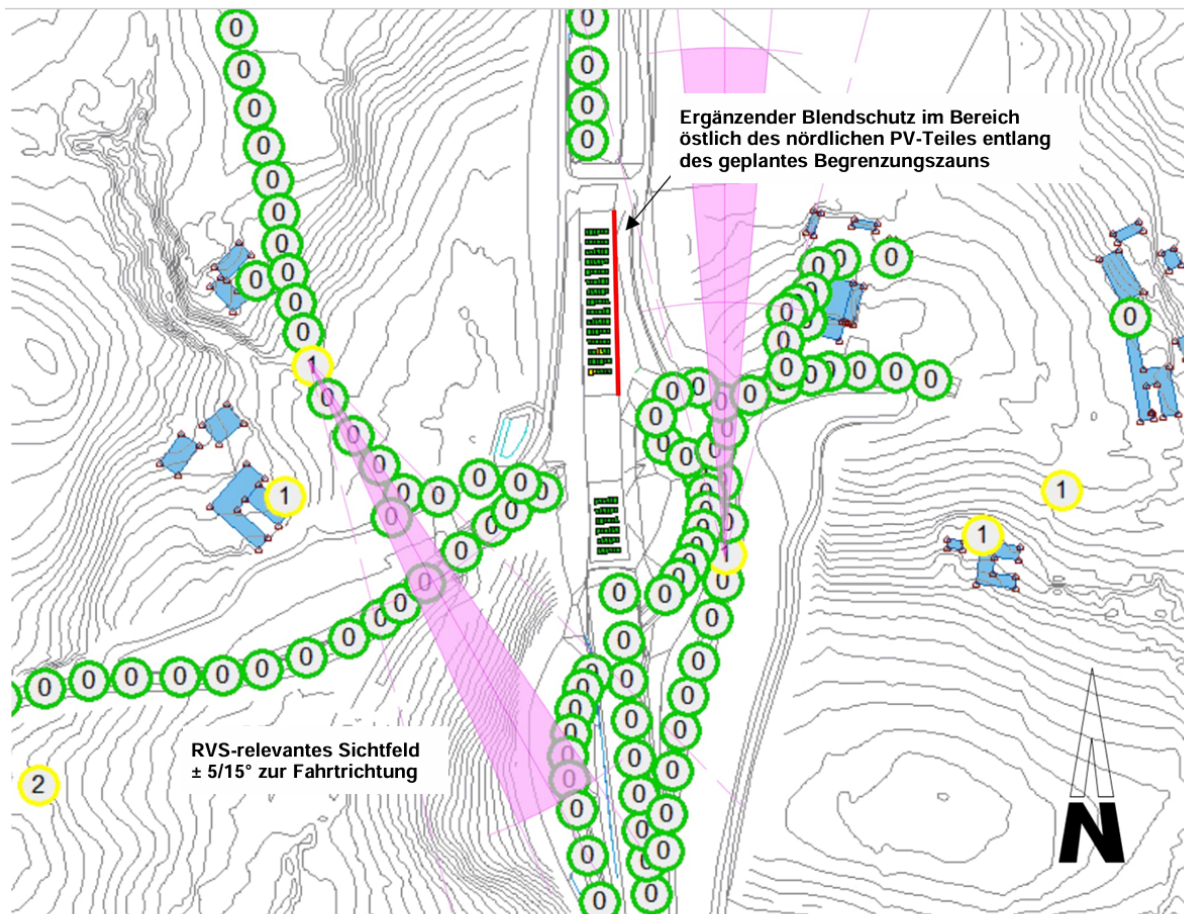
### **Zusätzliche Blendwirkungen auf Wohnanrainer / Siedlungsbereiche:**

Im Blendschutzgutachten der Einreichunterlagen wird dargelegt, dass es ohne Berücksichtigung des im Projekt enthaltenen Blendschutzes bei den exponiertesten Anrainern zu Blendwirkungen von maximal 2 Minuten am Tag und 2 Stunden im Jahr kommt. Bei Berücksichtigung des im Projekt enthaltenen Blendschutzes bei der PV-Anlage Nord (die in der Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit verbindlich vorgeschrieben wurde) kommt es bei den exponiertesten Anrainern zu Blendwirkungen von maximal 1 Minute täglich (siehe Abbildung 3).

Unter Bezugnahme auf die OVE-Richtlinie R 11-3:2016 wird im Blendschutzgutachten ausgeführt, dass bei Auftreten von Absolutblendung das zeitliche Auftreten daher insofern zu beschränken ist, als dass weder die Einwirkzeit von 30 Minuten pro Tag noch von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird und zur Beurteilung eine Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei einer Einwirkung von 1 Stunde pro Tag bzw. 60 Stunden pro Jahr anzusetzen ist. (Die OVE-Richtlinie R 11-3:2016 wurde zwar mit 01.12.2024 zurückgezogen, wird jedoch noch immer als Stand der Technik betrachtet, da bis dato keine neueren Richtlinien existieren.) Die Einwirkzeit von Blendungen von maximal 1 Minute pro Tag entspricht einem Anteil von nur 1,7 % des humanmedizinischen Kriteriums von 60 Minuten pro Tag und kann daher in Anlehnung an einschlägige Irrelevanzkriterien (z.B. für Luftschadstoffe) mit unter 3 % des anzuwendenden Kriteriums als nicht relevant

angesehen werden, so dass aus fachlicher Sicht nicht von einer relevanten Einwirkung auf Wohnanrainer auszugehen ist.

Abbildung 3 Grafische Sonnenstandsauswertung (Tägliche Wirkminuten des Vorhabens) unter Berücksichtigung des Blendschutzes bei der PV-Anlage Nord (Quelle: Blendschutzgutachten der Einreichunterlagen)



Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, sind bei 2 Wohnanrainern Einwirkzeiten von maximal 1 Minute täglich zu erwarten; es handelt sich dabei um folgende Objekte:

- Wohnobjekt Kranklau 2, 4261 Rainbach im Mühlkreis (westlich der Einhausung Rainbach); Gst .72, .73, alle KG 41019 Rainbach
- Wohnobjekt Summerauer Straße 39, 4261 Rainbach im Mühlkreis (östlich Einhausung Rainbach); Gst .74/1, .74/2, alle KG 41019 Rainbach

Wien, am 09.06.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Martin Kühnert